Hundefreunde Nordeifel e.V.

- Aktiv mit dem Hund -

Satzung

Fassung vom 29.04.2015

Inhaltsverzeichnis

Art. I.: Allgemeines

§ 1: Name, Sitz
§ 2: Zweck
§ 3: Mittel zum Zweck
§ 4: Aufbau
§ 5: Geschäftsjahr, Erfüllungsort
§ 6: Organe des Vereins
§ 7: Bindungswirkung

Art. II: Mitgliedschaft

§ 8: Allgemeines
§ 9: Anmeldung, Widerspruch
§ 10: Erwerb der Mitgliedschaft
§ 11: Ausschluß von der Mitgliedschaft
§ 12: Beitrag
§ 13: Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung
§ 14: Ruhen der Mitgliedschaft
§ 15: Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 16: Erlöschen durch Tod
§ 17: Erlöschen durch Austritt
§ 18: Erlöschen durch Streichung
§ 19: Erlöschen durch Ausschluß

Art. III: Mitgliederversammlung

§ 20: Allgemeines
§ 21: Einberufung
§ 22: Anträge an die Mitgliederversammlung
§ 23: Leitung, Durchführung
§ 24: Besondere Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
§ 25: Abstimmung
§ 26: Versammlungsprotokoll
§ 27: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Art. IV: Geschäftsstelle/Vorstand

§ 28: Geschäftsstelle
§ 29: Vorstand
§ 30: Der " Gesetzliche Vorstand "
§ 31: Der " Engere Vorstand "
§ 32: Der " Gesamtvorstand "
§ 33: Aufgaben des Vorstandes

Art. V: Wahlen

§ 34: Allgemeines
§ 35: Wahl des Vorstandes
§ 36: Wahl der Mitglieder des " Ehrenrates "
§ 37: Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
§ 38: Wahl des Kassenprüfers

Art. VI: Vereinsstrafen

§ 39: Vereinsstrafen

Art. VII: Ehrenrat

§ 40: Ehrenrat
§ 41: Unabhängigkeit, Vollstreckung
§ 42: Bekanntmachung, Veröffentlichung
§ 43: Fehlen des Ehrenrates

Art. VIII: Vereinsvermögen

§ 44: Verwaltung
§ 45: Kassenprüfung

Art. IX: Schlußbestimmungen

§ 46: Auflösung des Vereins

Art. I - ALLGEMEINES

§ 1: Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen " **Hundefreunde Nordeifel e.V.**
 Er ist unter der VR.-Nr.: 760 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mechernich-Lessenich.

§ 2: Zweck

1. Der Verein will den Tierschutz, insbesondere das Ansehen des Hundes, der Hundehaltung und die Hundehaltung selbst auf örtlicher Ebene fördern.
2. Der Verein ist bemüht, die Ausbildung des Hundes zu einem Familienhund zu ermöglichen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über " Steuer- begünstigte Zwecke " der §§ 51 - 68 AO.
 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO i.V.m. Anlage 7, Nr. 16 der Einkommensteuerrichtlinien) und die Mittel des § 3 der Satzung verwirklicht.
 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben und dem Verein dienende Zwecke verwendet werden. Ebenso ist mit Spenden zu verfahren.
 Aufwandsentschädigungen zugunsten einzelner Mitglieder sind nur möglich, wenn ein Antrag seitens des Vorstandes vorliegt, und auch dann nur im Rahmen der tatsächlich erbrachten Aufwendungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Finanzordnung festgelegt. Die Entscheidung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung. Ebenso sind die Aufwendungen der Vorstandsmitglieder zu behandeln.
 Über die Aufwendungen, für die eine Entschädigung möglich ist, hat der Aufwendende dem Kassenwart entsprechende Unterlagen/Belege/Nachweise vorzulegen. Derartige Aufwendungen unterliegen der Prüfung durch den Kassenprüfer.

§ 3: Mittel zum Zweck

1. Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere:
 a. Förderung des Tierschu
 b. Unterricht und Fortbildung der Mitglieder und Interessierter im Verhalten "Hund und Mensch", insbesondere in Haltungsangelegenheiten und in der Bekämpfung von Krankheiten.
 c. Einrichtung und Unterhaltung eines eigenen oder gepachteten Vereinsgeländes.
 d. Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 a. um den Einzelhund mit Artgenossen zusammenzuführen,
 b. um den Hund in der Öffentlichkeit zu präsentieren,
 c. um die Beziehung "Familie - Hund" zu fördern.
 e. Durchführung von Diskussions- und Fortbildungsveranstaltungen.
 f. Anbieten und Abhalten von Lehrgängen und Prüfungen (u.a. Hundeführschein).
 g. Förderung der Hundeerziehung ohne schmerzverursachende Hilfsmitteln wie z.B. Stachel- und/oder Korallenhalsband.
 h. Errichtung einer Geschäftststelle.

§ 4: Aufbau

1. Der Verein umfaßt das Gebiet der gesamten Bundesrepublik Deutschland.

§ 5: Geschäftsjahr, Erfüllungsort

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
2. Erfüllungsort für Zahlungen aus dem Vereinsverhältnis und Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle.

§ 6: Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung (§§ 20 ff)
 2. der Vorstand, und zwar:
 2.1 der "Gesetzliche Vorstand" (§ 30)
 2.2 der "Engere Vorstand" (§ 31)
 2.3 der "Gesamtvorstand" (§ 32)
 3. der Ehrenrat (§ 40)

§ 7: Bindungswirkung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

Art.II - MITGLIEDSCHAFT

§ 8: Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden, soweit sie nicht in tierschützerischer Hinsicht negativ in Erscheinung getreten ist und weder eine gewerbsmäßige Hundezucht, noch gewerbsmäßigen Handel mit Hunden betreibt.
 Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu achten, zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere Beschlüsse der Organe zu befolgen.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, eine Hundehaftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Der Nachweis der Versicherung ist zusammen mit dem Aufnahmeantrag zu erbringen.

4. Das Mitglied verpflichtet sich ferner, der Geschäftsstelle Änderungen zu den persönlichen Angaben (Name, Anschrift, Emailadresse, SEPA-Mandat) unverzüglich mitzuteilen.

§ 9: Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle.
 Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsstelle, im Zweifelsfalle der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 10: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
2. Einer Mitgliedschaft im Verein kann nur entsprochen werden bei Erteilung einer Einzugsermächtigung.
3. Die Vereinssatzung steht jedem Mitglied öffentlich über die Internetseite zur Verfügung. Mitglieder ohne Internetzugang erhalten auf Anforderung ein Exemplar der Vereinssatzung. Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an. Sie anerkennen ferner bestehende Beschlüsse und Anordnungen.
4. Jugendliche unter 16 Jahre können nicht als Hauptmitglied in den Verein aufgenommen werden. Sie können Familienmitglied werden, wenn ein Erwachsener Mitglied im Verein der Hundefreunde Nordeifel e. V. ist.

§ 11: Ausschluß von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen ausnahmslos:

1. Personen, die unter § 8 Abs. 1, 2. Halbsatz fallen.
2. Personen, von denen erst nach erfolgtem Eintritt bekannt wird, daß sie entweder bereits vor ihrem Eintritt oder danach zum ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.
 Ihnen steht der veriensinterne Rechtsweg nicht zu.
3. Personen, die aus einem anderen Vereien gleichen Zwecks ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung unaufgefordert anzuzeigen. Unterbleibt eine derartige Anzeige wahrheitswidrig, erfolgt der Ausschluß spätestens mit Bekanntwerden der verschwiegenen Sachverhaltes durch Streichung aus der Mitgliederliste.
 In diesem Fall steht dem Betroffenen weder eine Erstattung bisher bereits geleisteter Beiträge noch der vereinsinterne Rechtsweg zu.

§ 12: Beitrag

1. Die Höhe der Eintritts- und Mitgliederbeiträge, sowie sonstiger Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Finanzordung festgelegt. Dies gilt auch für Kostenerstattungen an für den Verein über die bloße Mitgliedschaft hinausgehend tätige Mitglieder.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird am 01.01. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Und wird aufgrund der vorliegenden Einzugsermächtigung eingefordert.

§ 13: Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder und für den Verein tätige Ausbilder, auch wenn diese Vereinsmitglieder sind, sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen zu einem Haushalt gehörende Familienmitglieder, sowie in Lebensgemeinschaft mit Mitgliedern lebende Personen, Schüler, Studenten, Rentner und Pensionäre.
 Die Höhe der Beitragsermäßigung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzordnung festgehalten.
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. bzw. 30.09. eines Jahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den entsprechenden anteiligen Beitrag.
 Die Höhe des "Aktivbeitrages" (= Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Trainingseinheiten) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzordnung festgehalten.
4. Interessierte Nichtmitglieder können an den Übungsstunden des Vereins auf der Basis einer Zehnerkarte teilnehmen. Einzelheiten hierzu regelt die Finanzordnung.
5. Nach zweimaliger Mahnung über den Mitgliedsbeitrag kann der Vorstand das gerichtliche Mahnverfahren einleiten.

§ 14: Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Vereinsbeitrag nicht innerhalb der in § 12 Abs. 2 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an.
 Soweit der Mitgliedsbeitrag durch Einzugsermächtigung vereinnahmt wird, tritt an die Stelle des auf den dem Fristablauf folgendes Tages der Tag des Lastschriftrücklaufs bzw. der Tag des Lastschriftwiderrufs durch das Mitglied.
2. Die Mitgliedschaft ruht außerdem in den Fällen, in denen der Aktivbeitrag der an den Trainingseinheiten teilnehmenden Vereinsmitglieder (Eintritt in den Verein vor 2004) nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Ausbilder entrichtet wird.
 Der Ausbilder überwacht den Zahlungseingang.
 Die Nichteinhalten der Zahlungsfrist haben die Ausbilder dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Vereinsbeitrag, bei aktiven Mitgliedern den Vereinsbeitrag und den Aktivbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens einen Tag vor dessen Ablauf bezahlt hat.

§ 15: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsstelle, sowie durch Streichung oder Ausschluß.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16: Erlöschen durch Tod

1. Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr bereits entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht erblich.

§ 17: Erlöschen durch Austritt

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber der Geschäftsstelle. **Die Kündigung in Textform ist auch gewahrt, wenn die Kündigung per Email erfolgt.**
 Die Kündigung wird mit dem Zugang bei der Geschäftsstelle wirksam und muss dieser bis zum 30.11. vorliegen, sonst verlängert sich die Mitgliedschaft im Verein um ein weiteres Geschäftsjahr.
2. Bei Kündigung eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr bereits entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.
3. Die Kündigung enthebt das Mitglied nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.

§ 18: Erlöschen durch Streichung

1. Außer im Fall des § 11 erfolgt die Streichung eines Mitglieds, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis spätestens einen Tag vor Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluß des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung unverzüglich nach Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt durch entsprechende Beschlußfassung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
4. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.
5. Über die Streichung ist der Betroffene schriftlich zu informieren.

§ 19: Erlöschen durch Ausschluß

1. Der Ausschluß kann erfolgen, bei
 a. vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereinszwecks,
 b. vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
 Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer durch eine Handlung oder Unterlassung die in § 3 genannten Zwecke schädigt.
2. Ferner kann der Ausschluß erfolgen,
 a. bei vereinswidrigem Verhalten.
 Hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds.
 b. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.
3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Art. III - Mitgliederversammlung

§ 20: Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch die Ehrenmitglieder eine Stimme.
4. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 21: Einberufung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
 Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung an die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
 Die Einladung in Textform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder deren Email-Adresse der Geschäftsstelle nicht bekannt ist, erhalten die Einladung in Briefform. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet war.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt entsprechend der Ausführungen in Abs. 1.

§ 22: Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem gesetzten Termin in schriftlicher Form der Geschäfts-stelle einzureichen.
 Maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Frist ist der tatsächliche Zugang des schriftlichen Antrags bei der Geschäftsstelle.
2. Der Vorstand kann gleichwohl auch noch während der Versammlung und ohne vorherige Abstimmung Dringlichkeitsanträge einbringen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung durch andere Mitglieder, die erst in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 Zur Annahme eines solchen Antrags ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen einschließlich früherer Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins, sowie auf Änderung der Beiträge sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und/oder der Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhen bekannt gegeben worden sind. Entsprechende Anträge können von jedem Mitglied schriftlich an die Geschäftsstelle zur Vormerkung für die nächste Mitgliederversammlung gerichtet werden. Über die Annahme derartiger Anträge entscheidet dann die Mitglieder-versammlung mit der in § 22 Abs. 3 letzter Satz festgelegten Mehrheit.

§ 23: Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung/Abwesenheit vom stellvertretenden 2. Vorsitzenden geleitet.
 Sind beide verhindert, und ist auch sonst kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so hat das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Versammlung zu eröffnen und aus der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen zu lassen.
2. Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs einen Wahlleiter bestimmen.
3. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 24: Besondere Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Zu den besonderen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstiger Erklärungen.
2. Entgegennahme der Rechnungslegung.
3. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Wahl des Vorstandes.
6. Wahl des Kassenprüfers und dessen Vertreter.
7. Wahl des Ausbildungsleiters und dessen Vertreter.
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates, sowie eines stellvertretenden Vorsitzen des Ehrenrates und eines Stellvertreters der Beisitzer.
9. Satzungsänderungen und Änderung sonstiger Ordnungen und Bestimmungen des Vereins.
10. Beschlußfassung über gestellte Anträge an die Mitgliederversammlung.
11. Festsetzung der Beiträge, sowie Verabschiedung einer Gebühren- und Spesenordnung (Finanzordnung).
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 25: Abstimmung

1. Soweit nicht an anderen Stelle in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Abs. 3 gilt entsprechend für den Beschluß über die Änderung des Vereinszwecks.
5. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen etwas anderes beschließt.

§ 26: Versammlungsprotokoll

1. Die Protokollführung ist satzungsmäßiger Bestandteil der Tätigkeit des zweiten Vorsitzenden (§ 33 Abs. 1 Ziffer m).

 Sie kann jedoch bei Beginn der Mitgliederversammlung auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen werden. In diesem Fall gelten die Ausführungen unter § 26 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
2. Ist der zweite Vorsitzende verhindert, so ist der Protokollführer von der Mitgliederversammlung zu Beginn derselben mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen.
 Er hat das Versammlungsprotokoll spätestens zwei Wochen nach dem Versammlungstermin dem zweiten Vorsitzenden auszuhändigen.
3. Der Versammlungsverlauf ist unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, der in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge, der gefassten Beschlüsse, der Namen der Teilnehmer (in Form einer Teilnehmerliste), sowie Ort und Zeit (Beginn und Ende) der Versammlung im Versammlungsprotokoll festzuhalten.
 Bei Satzungsänderungen ist möglichst der genaue Wortlaut wiederzugeben.
 Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Das Protokoll wird auf der Webseite des Vereins im Internet sowie durch Aushang auf dem Hundeplatz bekannt gegeben.

§ 27: Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Zwecks und derselben Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 - 26 entsprechend.

Art. IV - Geschäftsstelle/Vorstand

§ 28: " Geschäftsstelle "

1. Nach § 3 Nr. 1 Ziff. h ist eine Geschäftststelle zu errichten.

§ 29: " Vorstand "

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der " Gesamtvorstand ", soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 30: Der " Gesetzliche Vorstand ", Vertretungebefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus
 a. dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzender), und
 b. dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertretender Vorsitzender)
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
 Jedes Vorstandsmitglied ist nach außen hin alleinvertretungs berechtigt.

3. Im Innenverhältnis darf hierbei der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.

§ 31: Der " Engere Vorstand "

1. Der Vorstand besteht aus:
 a. dem ersten Vorsitzenden,
 b. dem zweiten Vorsitzenden und
 c. dem Kassenwart.

§ 32: Der " Gesamtvorstand "

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 a. dem ersten Vorsitzenden,
 b. dem zweiten Vorsitzenden,
 c. den Schriftführer
 d. dem Kassenwart,
 e. dem stellvertretenden Kassenwart,
 f. dem Ausbildungsleiter und
 g. dem stellvertretenden Ausbildungsleiter.

§ 33: Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht im Einzelfall durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 d. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
 e. Die Vorbereitung und Abgabe der erforderlichen Steuererklärungen, wobei sich der Vorstand eines zugelassenen Angehörigen der steuerberatenden Berufe bedienen kann.
 f. Planung und Festlegung der Termine für Veranstaltungen.
 g. Beschlußfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern.
 h. Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen.
 i. Die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates.
 j. Die Verleihung von Auszeichnungen.
 k. Die Bestellung des Verantwortlichen der Vereinsbibliothek und eines Platzwartes.
 l. Der erste Vorsitzende nimmt Repräsentationsaufwendungen für den Verein wahr. Er kann gegen entsprechende Belege Ausgaben bis zur Höhe von 150,00 € je anfallendem Sachverhalt eigenverantwortlich ohne vorherigen Vorstandsbeschluß tätigen. Über diesen Betrag hinausgehende Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, zumindest aber eines mit dem Schatzmeister abgestimmten Handelns, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug und eine vorherige Abstimmung mit dem Kassenwart ist aus zeitlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht möglich und/oder zumutbar.
 m. Der zweite Vorsitzende ist Vertreter des ersten Vorsitzenden.
 Er ist für die Geschäftsführung des Vereins zuständig.
 Insbesondere fällt in seinen Aufgabenbereich die Protokollführung, die Karteiführung und die eigenverantwortliche Abwicklung des laufenden Geschäftsverkehrs.
 In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand gemeinsam.
 Außerordentliche Ausgaben kann er gegen Beleg und ohne vorherigen Vorstandsbeschluß bis zur Höhe von 150,00 € je anfallenden Sachverhalt tätigen. Für über diesen Betrag hinausgehende außerordentliche Ausgaben gelten die Ausführungen in § 33 Abs. 1 Buchstabe l Satz 3 entsprechend.
 n. Der Kassenwart führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen, überwacht die Beitragseingänge und leistet Zahlungen für den Verein.
 Ihm obliegt die Kassenbuchführung.
 Bezüglich der Zahlungen ist er weisungsgebunden. Bei einer Beschlußfassung über Ausgaben ist der Schatzmeister in jedem Fall vorher zu hören.
 Hinsichtlich einer Beschlußfassung über Ausgaben innerhalb des Vorstandes hat der Schatzmeister eine Sperrminorität, die zur Verweisung der Angelegenheit an die Mitgliederversammlung führt.
 Der Schatzmeister hat der ordentlichen Mitgliederversamm-lung einen jährlichen Bericht vorzulegen.
 Die Kassenführung wird durch den Kassenprüfer, bei dessen Verhinderung, durch den vertretenden Kassenprüfer überprüft.
 o. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern sind Geschäfte mit sich selbst untersagt. Hierzu bedarf es eines Beschlusses einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 30 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegraphisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
 In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.
3. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich die Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
4. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder desselben anwesend sind.
 Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
5. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Zu jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

Art. V - Wahlen

§ 34: Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Artikels gewählt, soweit sich nicht an anderer Stelle der Satzung etwas anderes ergibt.
2. Mitglieder, die ein Vereinsamt bekleiden wollen, müssen zuvor mindestens 1/2 Jahr Mitglied des Vereins sein.
3. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig, sowei nicht an anderer Stelle der Satzung gegen-teiliges bestimmt ist.

§ 35: Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
 Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen.
 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aufgrund der in § 15 aufgezählten Tatbestände aus oder legt es sein Amt schriftlich nieder, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes gemäß Vorstandsbeschluss kommissarisch übernommen.
 Nach Ablauf der Wahlperiode ist in jedem Fall der gesamte Vor-stand neu zu wählen, auch dann, wenn ein Mitglied erst im Laufe der Wahlperiode hinzugekommen sein sollte.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt vom Wahlleiter (vgl. § 23 Abs. 2).

§ 36: Wahl der Mitglieder des " Ehrenrates "

1. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Es sind sowohl ein stellvertretender Vorsitzender, als auch ein stellvertretender Beisitzer zu wählen.

§ 37: Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, sowie mindestens zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuß gilt mit der Erledigung oder der Rückgabe der ihm übertragenen Aufgaben als aufgelöst.
3. Soweit sich für die Einrichtung von Ausschüssen nicht die in Abs. 1 erforderliche Anzahl von interessierten Mitgliedern findet, fallen die entsprechenden Angelegenheiten automatisch in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes.

§ 38: Wahl des Kassenprüfers

1. Für die Dauer von zwei Jahren wird ein Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt.
2. Die in Abs. 1 genannten Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes ein.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode scheiden der Kassenprüfer und dessen Stellvertreter aus dem Amt aus.
4. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

Art. VI - Vereinsstrafen

§ 39: Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen wegen Verstößen im Sinne des § 19 sind:
 a. Verwarnung
 b. Verweis
 c. Amtsenthebung
 d. Ausschluß
2. Für die Verhängung von Vereinsstrafen im Sinne des Abs. 1 ist ausschließlich der Ehrenrat zuständig.

Art. VII - Ehrenrat

§ 40: Ehrenrat

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 36 Abs. 2.
2. Der Ehrenrat wird durch dessen Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen. Besondere Einberufungsfristen sind nicht vorgesehen.
3. Der Ehrenrat entscheidet über die Verhängung von Vereinsstrafen (vgl. § 39).
4. Der Ehrenrat entscheidet auch in anderen Streitfragen, soweit diese weder im Vorstand noch in der Mitgliederversammlung geklärt werden können, und sich insoweit entweder der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit an diesen wendet.
5. Ist ein Ehrenratsmitglied bei einer Beschlußfassung als befangen anzusehen, so ist dessen Ersetzung durch einen gewählten Vertreter zwingend erforderlich. Über die Frage der Befangenheit entscheidet der Ehrenrat in eigener Zuständigkeit und mit 2/3 Mehrheit.
 Die Rangfolge des Nachrückens eines Vertreters ist entsprechend der Wahl vorgegeben.
6. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der in der Finanzordnung festgelgten Spesensätze.

§ 41: Unabhängigkeit/Vollstreckung

1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig.

Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vertragsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Berufung gegen die Entscheidungen des Ehrenrates ist nicht möglich.

§ 42: Bekanntmachung, Veröffentlichung
1. Entscheidungen des Ehrenrates werden über die Webseite des Vereins im Internet und durch Aushang auf dem Platz bekannt gegeben.

§ 43: Fehlen eines Ehrenrates
1. Soweit sich für die Einrichtung des Ehrenrates einschließlich der erforderlichen Vertreter nicht die nach § 36 erforderliche Anzahl von interessierten Mitgliedern findet, fallen die entsprechenden Aufgaben automatisch in den Zuständigkeits-bereich des Vorstandes.

Art. VIII - Vereinsvermögen

§ 44: Verwaltung
1. Das Vereinsvermögen wird vom Kassenwart verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
4. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand auf Anfrage über den Stand des Vereinsvermögens zu unterrichten.

§ 45: Kassenprüfung
1. Der Kassenprüfer, soweit dieser verhindert sein sollte, dessen Vertreter, hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung nach vorheriger schriftlicher, mündlicher oder fernmündlicher Anmeldung (mindestens eine Woche vorher) in Anwesenheit des Kassenwarts zu prüfen.
2. Der Kassenprüfer, soweit dieser verhindert sein sollte, dessen Vertreter, hat die Pflicht, eine Prüfung unmittelbar vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
3. Über die Prüfung im Sinne des Abs. 1 und 2 ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Prüfer zu unterschreiben und in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist

Art. IX - Schlußbestimmungen

§ 47: Auflösung des Vereins
1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand die Geschäfte des Vereins zu beenden.
2. Die Mitgliederversammlung, im Rahmen derer die Auflösung beschlossen wird, beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.
 Dieses muß entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen, als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation - die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - zufließen.

Vorstehende Satzung ist Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15.10.2008 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Zur Zeit der Beschlußfassung schwebende Angelegenheiten sind nach den Grundsätzen der vorstehenden Satzung abzuwickeln/zu entscheiden.

Notizen: